

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 65/07 B

L 14 R 412/06 (Bayerisches LSG)

S 11 RA 17/02 (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landesso-
zialgerichts vom 22. Juni 2006 einen Rechtsanwalt (Notanwalt) beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte den Wert des Rechts des Klägers auf Altersrente unter Berücksichtigung weiterer Entgeltpunkte neu festzustellen hat. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Seinen Antrag, ihm für die beabsichtigte Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 22.6.2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, hat das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 29.12.2006 abgelehnt (B 4 R 15/06 BH). Der Beschluss ist dem Kläger am 11.1.2007 zugestellt worden.
- 2 Mit Schreiben vom 9.2.2007, beim BSG eingegangen am 12.2.2007, macht der Kläger geltend, er sei gezwungen, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision selbst zu schreiben, weil mehrere Rechtsanwälte, die er um eine Vertretung gebeten habe, ihrer Verpflichtung als Rechtsanwalt nicht nachgekommen seien und ihm ihre Hilfe versagt hätten.

II

- 3 Der Hinweis des Klägers, er habe keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt gefunden, ist sinngemäß als Antrag auf Bestellung eines sog Notanwalts zu verstehen; dieser Antrag ist unbegründet. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig.
- 4 1. Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwalts sind nicht erfüllt.
- 5 Wer die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt, weil ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt nicht gefunden werden konnte (§ 78b Zivilprozessordnung <ZPO>), hat ua innerhalb der Rechtsmittelfrist durch entsprechende Bestätigung nachzuweisen, dass seine diesbezüglichen Bemühungen bei mehreren Rechtsanwälten erfolglos geblieben sind. Schon das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Kläger nicht dargetan, weil er nicht angegeben hat, bei welchen und wie vielen Rechtsanwälten er sich um eine Vertretung bemüht hat. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwalts auch deshalb nicht erfüllt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach dem derzeitigen Sachstand aussichtslos ist von § 78 ZPO ist; insoweit kann auf den Beschluss des BSG vom 29.12.2006 Bezug genommen werden.
- 6 2. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig.



- 7 Die von ihm eigenhändig unterzeichnete Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Sie konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)